

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Erster Nachtrag vom 23. Mai 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017

gemäß §16 Absatz 1 und 3, §9 Absatz 4 und §12 Absatz 1 Satz 3
Wertpapierprospektgesetz

Deutsche Fassung

Dieser erste Nachtrag (der „**Erste Nachtrag**“) zum Registrierungsformular ändert und ergänzt das Registrierungsformular vom 10. April 2017.

Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Nachtrags zum Registrierungsformular, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, entschieden. Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular wurde auf der Internetseite www.db.com der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Deutsche Bank AG“, „Deutsche Bank“ oder „Bank“) unter „Investor Relations“, „Infos für Fremdkapitalgeber“, (Prospekte/Dokumente) „Registrierungsformulare“ am Tag der Billigung veröffentlicht.

Widerrufsrecht

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und bedarf der Textform; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Maßgebliche neue Umstände für den Nachtrag sind die am 27. April 2017 vor Handelsbeginn an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte Veröffentlichung des Zwischenberichts des Deutsche Bank Konzerns zum 31. März 2017 (ungeprüft) und die Medieninformation über die Ernennung von James von Moltke zum neuen Finanzvorstand der Deutschen Bank AG vom 28. April 2017.

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben in dem bereits veröffentlichten Registrierungsformular wie folgt:

1. Im Abschnitt „**GESCHÄFTSÜBERBLICK**“ unter der Überschrift „**Haupttätigkeitsbereiche**“ wird der dritte bis fünfte Absatz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Deutsche Bank-Konzern gliedert sich in die folgenden drei Unternehmensbereiche:

- Corporate & Investment Bank (CIB);
- Deutsche Asset Management (DeAM); und
- Private & Commercial Bank (PCB).

Die drei Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat der Deutsche Bank-Konzern eine regionale Managementstruktur, die weltweit regionale Zuständigkeiten abdeckt.“

2. Im Abschnitt „**GESCHÄFTSÜBERBLICK**“ unter der Überschrift „**Haupttätigkeitsbereiche**“ wird der Text unter der Zwischenüberschrift „Die folgenden Abschnitte beschreiben die Geschäftstätigkeit jedes Unternehmensbereiches.“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Corporate & Investment Bank

Corporate & Investment Bank beinhaltet die Unternehmensfinanzierung (Corporate Finance), Global Markets und Global Transaction Banking.

Corporate Finance ist für Fusionen und Übernahmen sowie die Beratung bei Aktien und Anleihen und deren Emission zuständig. Regionale, auf Branchen ausgerichtete Kundenbetreuungsteams tragen dazu bei, dass Unternehmenskunden Zugang zur gesamten Bandbreite an Finanzprodukten und -dienstleistungen der Bank erhalten.

Global Markets umfasst den Verkauf, den Handel und die Strukturierung einer großen Bandbreite an Finanzmarktprodukten. Dazu gehören der Anleihehandel, einschließlich der Devisen-, Zins-, Kredit-, Structured Finance- und Schwellenländer-Märkte; Aktien und aktiengebundene Produkte; börsengehandelte und im Freiverkehr erhältliche Derivate sowie Geldmarktprodukte und verbrieftete Instrumente. Die Institutional Client Group betreut institutionelle Kunden, während Research Markt-, Produkt- und handelsstrategische Analysen für Kunden bereitstellt.

Global Transaction Banking bietet auf globaler Ebene Dienstleistungen in den Bereichen Cash Management, Handelsfinanzierung und bei Wertpapierdienstleistungen an. Das Leistungsangebot umfasst das gesamte Spektrum von Produkten und Dienstleistungen im Commercial Banking für Unternehmenskunden und Finanzinstitute weltweit.

Deutsche Asset Management

Die Deutsche Asset Management ist die Vermögensverwaltungssparte der Deutschen Bank, die Anlagefonds anbietet und das Vermögen institutioneller Kunden verwaltet. Dabei bietet der Bereich Privatanlegern und Institutionen eine breite Palette an traditionellen und alternativen Investmentlösungen über alle Anlageklassen.

Private & Commercial Bank

Private & Commercial Bank umfasst das Geschäft der Postbank, das deutsche Privat- und Firmenkundengeschäft der Deutschen Bank, das globale Geschäft mit vermögenden Privatkunden (Wealth Management) und das internationale Privat- und Firmenkundengeschäft. Der Unternehmensbereich stellt Privatkunden, vermögenden Kunden sowie kleineren und mittleren Unternehmen die gesamte Produktpalette des Bank-, Versicherungs- und Anlagegeschäfts zur Verfügung.“

3. Im Abschnitt „**GESCHÄFTSÜBERBLICK**“ wird der unter der Überschrift „**Hauptmärkte**“ enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Bank ist in ca. 60 Ländern mit weltweit ca. 2.600 Niederlassungen (ca. 1.700 davon in Deutschland) tätig. Die Deutsche Bank bietet Privat-, Firmen- und institutionellen Kunden weltweit eine Vielzahl von Investment-, Finanz- und damit verbundenen Produkten und Dienstleistungen an.“

4. Im Abschnitt „**TRENDINFORMATIONEN**“ wird nach dem letzten Absatz unter der Zwischenüberschrift „**Aktuelle Ereignisse**“ der folgende Absatz ergänzt:

„Am 28. April 2017 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass der Aufsichtsrat der Deutschen Bank James von Moltke zum neuen Finanzvorstand ernannt hat. Er war bisher Treasurer der amerikanischen Bank Citigroup und soll seinen Posten bei der Deutschen Bank im Juli dieses Jahres antreten. Der 48-jährige von Moltke übernimmt das Finanzressort von Marcus Schenck. Er war Anfang März zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernannt worden und wird wie angekündigt ab Juli gemeinsam mit Garth Ritchie die neue Unternehmens- und Investmentbank des Konzerns leiten.“

5. Im Abschnitt „**TRENDINFORMATIONEN**“ wird der Text unter der Zwischenüberschrift „**Ausblick**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Deutsche Bank sieht sich als eine führende europäische Bank mit globaler Reichweite und einer starken Heimatbasis in Deutschland, Europas größter Volkswirtschaft. Die Bank bedient die realwirtschaftlichen Bedürfnisse ihrer Unternehmens-, Institutions-, Vermögensverwaltung- und Privatkunden durch ein Dienstleistungsangebot im Bereich Zahlungsverkehr, Unternehmensfinanzierung und Kapitalmärkte, Asset Management, Vermögensverwaltung und Privatkundengeschäft.

Die Deutsche Bank hat begonnen, ihr Geschäft in die drei unterschiedlichen Geschäftsbereiche Corporate & Investment Bank (CIB), Private & Commercial Bank (PCB) und Deutsche Asset Management (DeAM) umzugestalten. Sie erwartet, dass diese Neuordnung dazu beiträgt, sich auf Märkte, Produkte und Kunden zu fokussieren, bei denen sie besser positioniert ist, Wachstumschancen wahrzunehmen.

Im Rahmen ihrer im März 2017 kommunizierten aktualisierten Strategie hat die Deutsche Bank die Zusammensetzung und Ausprägung ihrer wichtigsten finanziellen Ziele angepasst. Die Deutsche Bank will ihre angepassten Kostenziele bis 2018 beziehungsweise 2021 und ihre verbleibenden Finanzkennzahlen langfristig in Einklang mit denen einer einfacheren und sichereren Bank bringen. Diese Finanzkennzahlen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Konzernfinanzkennzahlen ¹	31. März 2017	Ziel
Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) ²	11,9 %	deutlich über 13,0 %
Verschuldungsquote gemäß CRR/CRD 4	4,0 % ³	4,5 %
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ⁴	4,5 %	circa 10,0 %
Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen ⁵	EUR 6,3 Milliarden („Mrd.“)	2018: circa EUR 22 Mrd. 2021: circa EUR 21 Mrd.

¹ In ihrem Plan für 2017 hat die Deutsche Bank einen USD/EUR-Wechselkurs von 1,01 und einen GBP/EUR-Wechselkurs von 0,88 bei der Festlegung der Finanzkennzahlen zugrundegelegt.

² Die Harte Kernkapitalquote gemäß der CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) entspricht der Kalkulation der Harten Kernkapitalquote ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen der CRR/CRD 4.

³ Die Verschuldungsquote gemäß der CRR/CRD 4 entspricht der Kalkulation der Verschuldungsquote der Deutschen Bank nach den Übergangsregelungen.

⁴ Basierend auf dem den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbaren Ergebnis nach Steuern. Die Berechnung basiert auf einer effektiven Steuerquote von 35 % zum Ende des ersten Quartals 2017.

⁵ Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt ohne Wertberichtigungen auf Firmenwerte und andere immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierung und Abfindungszahlungen.

Die erfolgreiche Abschluss der Kapitalerhöhung von etwa 8 Mrd € soll zu einer wesentlichen Stärkung ihrer Kapitalbasis beitragen und führte zum 31. März 2017 zu einem Anstieg ihrer aktuellen Harten Kernkapitalquote bei CRR/CRD 4-Vollumsetzung (CET 1-Kapitalquote (Vollumsetzung)) von 11,9 % auf 14,1 % und einem Anstieg ihrer aktuellen CRR/CRD 4 Verschuldungsquote (Vollumsetzung) von 3,4 % auf 4 % auf pro-forma Basis. Darüber hinaus erwartet die Deutsche Bank, dass der geplante Börsengang eines Minderheitsanteils der Deutschen Asset Management, der für die nächsten 24 Monate geplant ist, und andere Vermögensabgänge, durch eine Reduzierung der risikogewichteten Aktiva (RWA) und Kapitalauswirkungen, einen Gegenwert von bis zu 2,0 Mrd € Kapital generieren.

Im Geschäftsjahr 2017 erwartet die Deutsche Bank eine Erhöhung der RWA, hauptsächlich durch operationelle Risiken, Methodenänderungen und Wachstum in ausgewählten Geschäftsfeldern. Bis zum Ende des Jahres 2017 wird ihre CET 1-Kapitalquote (Vollumsetzung) voraussichtlich etwa 13 % und ihre CRR/CRD 4-Verschuldungsquote (Vollumsetzung) etwa 4 % (etwa 4,5 % gemäß Übergangsregelungen) betragen.

Für 2017 geht die Deutsche Bank davon aus, dass die Erträge in ihren Geschäftsbereichen moderat steigen. Dabei sind die Effekte der signifikanten Unternehmensverkäufe im Jahr 2016 von Abbey Life, PCS und Hua Xia sowie die refinanzierungsbezogenen Bewertungsanpassungen (Funding Valuation Adjustments; FVA), kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen (Credit Valuation Adjustments; CVA) und forderungsbezogenen Bewertungsanpassungen (Debt Valuation Adjustments; DVA) nicht berücksichtigt. Die Erwartung begründet sich aus einem stärkeren operativen Geschäftsumfeld der Deutschen Bank und einem verbesserten makroökonomischen Ausblick. Der Ausblick spiegelt die erwartete leichte Erholung der europäischen Wirtschaft, unter Berücksichtigung des erwarteten Wachstums der Wirtschaft in den USA

durch fiskale Impulse und den Einfluss eines sich verbessernden Zinsumfelds, wider. Die Deutsche Bank rechnet weiter mit einer bedeutenden Zunahme von Kundenaktivitäten im Jahr 2017, was im Jahresbeginn bereits belegt werden konnte. Sie beabsichtigt weiter, ihre Strukturen zu vereinfachen sowie Prozesse effizienter zu machen.

Die Deutsche Bank ist entschlossen, ihre angestrebte Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von 10 % zu erreichen, unter der Annahme eines normalisierten Umsatzumfeldes und auf der Grundlage der Erreichung ihrer Kostenziele. Die derzeit laufenden und für die Umsetzung im Jahr 2017 und in den folgenden Jahren geplanten Maßnahmen sind Schlüsselemente für die Erreichung dieses Ziels. Angesichts der anhaltenden Belastung, vor allem aus Rechtsstreitigkeiten und Restrukturierungskosten, erwartet die Deutsche Bank derzeit nur eine moderate Verbesserung ihrer Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, im Jahr 2017.

Im Rahmen des konzernweiten Kostensenkungsprogramms plant die Deutsche Bank, die Optimierung ihres Filialnetzwerkes umzusetzen, Effizienzen durch Digitalisierung von Prozessen zu realisieren und in den COO- und Infrastrukturfunktionen Personal und Kosten zu senken. Parallel dazu plant die Deutsche Bank, ihre Investitionen in die Stärkung der Kontrollfunktionen und der unterstützenden Infrastrukturumgebung fortzusetzen.

Die Deutsche Bank rechnet mit rund 22 Mrd € bereinigten zinsunabhängigen Aufwendungen im Jahr 2018, einschließlich der bereinigten zinsunabhängigen Aufwendungen der Postbank, und erwartet bis 2021 eine weitere Reduktion auf rund 21 Mrd €. Im Jahr 2017 erwartet die Deutsche Bank Netto-Kostensenkungen durch im letzten Jahr getätigte Investitionen, durch die Auswirkungen des erwarteten Personalabbaus und des erfolgreichen Abschlusses ihrer NCOU-Abgänge. Die Deutsche Bank erwartet des Weiteren, ihre angekündigten Filialschließungen überwiegend im ersten Halbjahr 2017 umzusetzen. Die Deutsche Bank plant im Jahr 2017 zu ihren normalen Vergütungsprogrammen zurückzukehren, nachdem der Vorstand für 2016 eine grundsätzliche Begrenzung der Bonuszahlungen beschlossen hatte. Insgesamt geht die Deutsche Bank davon aus, dass ihre bereinigten zinsunabhängigen Aufwendungen im Jahr 2017 im Vergleich zum Jahr 2016 weiter sinken werden.

Die Deutsche Bank strebt eine marktgerechte Ausschüttungsquote für das Geschäftsjahr 2018 und danach an. Sollte sie im Jahresabschluss der Deutsche Bank AG nach HGB ausreichende ausschüttungsfähige Gewinne für das Geschäftsjahr 2017 ausweisen, wird die Deutsche Bank voraussichtlich empfehlen, zumindest eine Minimumdividende von 0,11 € pro Aktie für das Geschäftsjahr 2017 zu zahlen.

Die Geschäftsbereiche

Seit Beginn des zweiten Quartals 2017 hat die Deutsche Bank begonnen, wie im Rahmen der Kommunikation zu ihrer Strategie am 5. März 2017 angekündigt, ihre Geschäftsbereiche in einer neuen Struktur zu organisieren, die aus den Geschäftsbereichen Unternehmens- und Investmentbank, Privat- und Firmenkundenbank und Deutsche Asset Management „Vermögensverwaltungssparte“ bestehen wird.

Der folgende Ausblick für die Geschäftsbereiche wird in ihrer bisherigen Struktur dargestellt. Um den zukünftigen organisatorischen Aufbau herauszustellen, hat die Deutsche Bank ihre bisherigen Geschäftsbereiche in der neuen Struktur Unternehmens-

und Investmentbank, Privat- und Firmenkundenbank und Deutsche Asset Management „Vermögensverwaltungssparte“ dargestellt.

Unternehmens- und Investmentbank

Der Geschäftsbereich Global Markets (GM) wird in den bestehenden Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking (CIB) überführt, um einen einzigen integrierten Geschäftsbereich Unternehmens- und Investmentbank zu schaffen. Dementsprechend sind im neuen Unternehmensbereich die gegenwärtigen GM-Geschäftsfelder Sales & Trading (Debt) und Sales & Trading (Equity) mit den bestehenden CIB-Geschäftsbereichen Corporate Finance und Transaction Banking unter einem Dach gebündelt.

Langfristig soll aus der erfolgreichen Integration des GM-Geschäftes ein führender europäischer Anbieter von Dienstleistungen mit entsprechender Größe und Stärke für weltweite Wachstumsoptionen hervorgehen. Der integrierte Geschäftsbereich Unternehmens- und Investmentbank plant, das Geschäft mit Unternehmen bei gleichzeitiger Beibehaltung eines stärker fokussierten Ansatzes für institutionelle Kunden weiter auszubauen. Außerdem will der Geschäftsbereich seine starke Position in den Sekundärmärkten halten, um Firmenkunden, öffentliche und institutionelle Kunden bei Erstemissionen, Absicherungen und anderen Dienstleistungen als Intermediär zu unterstützen.

Für Kunden wird der kombinierte Geschäftsbereich Unternehmens- und Investmentbank die Expertise für das Großhandelsgeschäft, die Kundenbetreuung, das Risikomanagement und Infrastruktur zusammenführen. CIB beabsichtigt, Ressourcen und Kapital an einem integrierten CIB-Kunden- und Produktumfang auszurichten, um Kunden mit hoher Priorität weitere Vorteile zu bieten. Die Bank erwartet, dass der zusammengeführte Geschäftsbereich Unternehmens- und Investmentbank von der Art und dem Umfang der Möglichkeiten her besser auf die Ziele der Deutschen Bank ausgerichtet ist. Mit einem integrierten Ansatz für die Kundenbetreuung und Rentabilität von Kundenbeziehungen will die Unternehmens- und Investmentbank einen höheren Anteil der Kundenausgaben über einen verbesserten Cross-selling-Ansatz und zielgerichtete Lösungen für ihre Kunden mit hoher Priorität gewinnen. Die Deutsche Bank glaubt, dass diese Chance im Firmenkundenbereich besonders groß ist, wo die Bank ein höheres Potential in Kundensegmenten wie Verkehr, Infrastruktur und Energie und in Asien hat und Kundenbedürfnisse bei Produkten wie Zahlungs- und Treasury-Lösungen, integrierten Devisenangeboten, strategischer Beratung, Leveraged Finance-Transaktionen und Liquidität und Sicherheiten bedienen kann.

Das Wachstum im Firmenkundengeschäft dürfte auch Chancen im Bereich der institutionellen Kunden eröffnen. Insgesamt geht die Deutsche Bank davon aus, dass das Wachstum hauptsächlich aus einer Steigerung der Erträge aus den vorhandenen Ressourcen entsteht, in dem selektiv Kapital für Kunden mit hoher Priorität eingesetzt wird.

Der neue Geschäftsbereich Unternehmens- und Investmentbank erwartet, die bereinigten zinsunabhängigen Aufwendungen bis zum Jahr 2018 zu reduzieren und durch Straffung der Infrastruktur weitere Effizienzen in den Front- und Middle-Office-Funktionen und den unterstützenden Infrastrukturbereichen zu erreichen, ohne dabei ganze Geschäftsfelder aufgeben zu müssen. Des Weiteren wird die Unternehmens- und Investmentbank eine durchgehende divisionale Verantwortlichkeit für interne Prozesse und die Datenumgebung einführen, um das Kontrollumfeld zu verbessern. Durch diese Anstrengungen wird der Fokus der Deutschen Bank auf die Einhaltung gesetzlicher

Vorschriften, Know-your-client (KYC) und die Verbesserung des Kundenannahmeprozesses, Systemstabilität und die Steuerung und das Verhalten beibehalten. Die Deutsche Bank beabsichtigt, auch weiterhin in Global Transaction Banking zu investieren, sowohl in die Behebung von Regulierungsdefiziten in der bestehenden Infrastruktur als auch in die Verbesserung ihres globalen Produktangebotes, um das Umsatzwachstum zu steigern.

Global Markets

Global Markets erwartet für 2017 einen Anstieg der Erträge in Sales & Trading (Debt) im Vergleich zu 2016. Steilere Zinskurven und divergierende geldpolitische Maßnahmen dürften sich positiv auf die Erträge im Zins- und Devisengeschäft auswirken. Die starke Dynamik im Kreditgeschäft, die durch die makroökonomischen Rahmenbedingungen und stabilen Kreditfundamentaldaten entstanden ist, wird voraussichtlich zu höheren Erträgen aus Kreditprodukten führen. Im Bereich Sales & Trading (Equity) wird für 2017 ebenfalls ein leichter Ertragszuwachs erwartet. Insgesamt ist die Deutsche Bank optimistisch, dass Global Markets in den Bereichen Debt und Equities 2017 Marktanteile zurückgewinnen wird, bedingt durch die höhere Kapitalkraft der Deutschen Bank nach der erfolgreich durchgeführten Kapitalerhöhung, verbunden mit der Beilegung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten. Der Ausblick für Global Markets ist mit Risiken behaftet. Hierzu gehören die Abhängigkeit des globalen Wirtschaftswachstums von politischen Entwicklungen in Europa, etwa dem EU-Austrittsverfahren Großbritanniens, die zukünftige Geldpolitik der Zentralbanken sowie laufende regulatorischen Entwicklungen.

Die Deutsche Bank konzentriert sich weiter darauf, die Kosten zu reduzieren, die Plattformeffizienz zu steigern und gleichzeitig die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu verbessern, ihre Kontrollen zu optimieren und ihre Handlungsweisen zu ändern. Dennoch erwartet sie, dass ihr Ergebnis kurzfristig durch einen weiteren Anstieg der risikogewichteten Aktiva (hauptsächlich aufgrund höherer risikogewichteter Aktiva aus operationellen Risiken) und die Fortschritte bei der Aufarbeitung von Rechtsstreitigkeiten belastet sein wird. Trotz des anhaltenden unsicheren Ausblicks werden die vorgestellten strategischen Prioritäten Global Markets so gut positionieren, dass es als Teil des integrierten Geschäftsbereiches Unternehmens- und Investmentbank potenziellen Herausforderungen begegnen und künftige Chancen nutzen kann.

Corporate & Investment Banking

Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die Erträge im Bereich Corporate Finance im Vergleich zu 2016 insgesamt stabil bleiben werden. Dabei erwartet sie Wachstum im Debt- und Equity-Emissionsgeschäft. Im Bereich Global Transaction Banking dürften die Erträge zwar von weiteren erwarteten Zinsanhebungen in den USA profitieren, doch im Zusammenhang mit dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld in Europa und dem potenziellen Rückgang des globalen Handelsvolumens sowie strategischen Maßnahmen zur Rationalisierung ihres Kundenkreises und der geografischen Präsenz bleiben Herausforderungen bestehen.

Zu den Risiken des Ausblicks zählen die weitere Lockerung der Geldpolitik in ihren Hauptmärkten, die volatile Konjunkturlage, eine Zunahme des politischen Risikos im Zusammenhang mit den anstehenden Wahlen in Europa und die Unsicherheit rund um das EU-Austrittsverfahren Großbritanniens. Prognosen zufolge dürfte sich das globale

Wachstum 2017 insgesamt zwar erholen, doch die ungleichen Wachstumsraten in den Regionen werden sich auf CIB und insbesondere Corporate Finance unterschiedlich auswirken. So steht dem starken Wachstum in den USA eine Konjunkturabschwächung in Europa und China gegenüber.

Privat- und Firmenkundenbank

PW&CC wird zusammen mit der integrierten Postbank den Geschäftsbereich Privat- und Firmenkundenbank bilden. Durch diesen Zusammenschluss entsteht Deutschlands größte Privat- und Firmenkundenbank, die über 20 Millionen Kunden eine nahtlose Kundenbetreuung bietet. Der kombinierte Geschäftsbereich wird mit zwei Marken operieren, um die gesamte Kundenbasis abzudecken - von Privatkunden bis hin zu beratungsorientierten Kunden im Bereich Wealth Management und Mittelstandsunternehmen. Die Marke PW&CC wird sich auf vermögende Kunden, Geschäfts- und Firmenkunden konzentrieren, während die integrierte Postbank ein hoch standardisiertes Angebot an eine breitere Kundenbasis anbieten wird.

Private, Wealth & Commercial Clients

In ihren Private & Commercial Clients (PCC)-Bereichen erwartet die Deutsche Bank durch eine anhaltend hohe Nachfrage im Kreditgeschäft, verbunden mit einem selektiven Ausbau ihres Kreditportfolios einen weiteren Anstieg der Erträge, der etwas dynamischer als in 2016 ausfallen sollte. Die Deutsche Bank erwartet, dass die Erträge aus dem Einlagengeschäft aufgrund des niedrigen Zinsniveaus in 2017 in einem ähnlichem Ausmaß wie im Vorjahr zurückgehen werden. Im Wertpapier- und Versicherungsgeschäft erwartet sie in 2017 einen deutlichen Anstieg der Erträge im Vergleich zu 2016, das von geringer Aktivität ihrer Kunden in einem turbulenten Marktumfeld geprägt war. In ihrem Wealth Management (WM)-Bereich wird der Verkauf der Private Client Services (PCS)-Einheit in 2016 erwartungsgemäß zu einem Rückgang der Ertragsbasis führen. Ohne diesen Entkonsolidierungseffekt erwartet die Deutsche Bank für die Erträge von WM in 2017 einen leichten Anstieg, zu dem alle Kernregionen beitragen sollten. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft war in 2016 auf sehr niedrigem Niveau und profitierte zudem von ausgewählten Portfolio-Verkäufen. In 2017 geht die Deutsche Bank von Nettozuführungen zur Risikovorsorge aus, die auf dem Niveau der vorangegangenen Jahre liegen.

Gemäß ihrer Bekanntgabe der Strategie im März 2017 und ihren Zielen der Standardisierung, Simplifizierung und Integration der Postbank, erwartet die Deutsche Bank, dass die Anzahl ihrer Mitarbeiter in 2017 infolge der mit der Umsetzung ihrer Strategie verbundenen Optimierung des Filialnetzes und einer fortgesetzten Verbesserung ihrer Effizienz weiter sinken wird. Die Deutsche Bank antizipiert, dass der damit einhergehende geringere Personalaufwand sowie der aus dem Verkauf der PCS-Einheit resultierende Entkonsolidierungseffekt zu einem Rückgang ihrer Kosten führen werden, der teilweise durch die Inflationsentwicklung sowie die fortgeführten Investitionskosten im Zusammenhang mit der Strategieumsetzung kompensiert wird. Insgesamt rechnet die Deutsche Bank in 2017 mit einem leichten Rückgang der bereinigten zinsunabhängigen Aufwendungen.

Zu den Unsicherheiten, die die Ergebnissituation der Deutschen Bank in 2017 beeinflussen könnten, gehören ein geringer als erwartet ausfallendes Wirtschaftswachstum in ihren Kernmärkten, ein weiterer Rückgang der globalen Zinsen sowie eine über ihren Erwartungen liegende Volatilität der Aktien- und Kreditmärkte, die

sich ungünstig auf die Investitionsbereitschaft ihrer Kunden auswirken und zu Nettomittelabflüssen führen könnte. Ferner könnten eine Verschärfung des Wettbewerbs und weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen sowohl ihre Erträge als auch ihre Kostenbasis negativ beeinflussen.

Postbank

Im Unternehmensbereich Postbank (PB) konzentrieren sich die Anstrengungen der Deutschen Bank auf die Verbesserung der operativen Leistung, die Förderung des Volumenwachstums im Kreditgeschäft und die Einführung rein digitaler End-to-End-Prozesse, insbesondere bei Konsumentenkrediten und Girokonten.

Die Deutsche Bank erwartet für 2017, dass die Gesamterträge im Vergleich zu 2016 stabil bleiben werden. Vor dem Hintergrund ihres strategischen Ansatzes, das Kreditportfolio insbesondere bei privaten Hypothekenkrediten und im Firmenkundengeschäft auszubauen, geht sie von einem Anstieg der Erträge aus dem Kreditgeschäft aus. Die Deutsche Bank erwartet, dass die Erträge aus dem Girogeschäft sich etwas verbessern werden, während die Erträge aus dem Spargeschäft weiter durch das Niedrigzinsumfeld belastet werden. Im Wertpapier- und Versicherungsgeschäft erwartet sie in Anbetracht ihres optimierten ganzheitlichen Beratungskonzepts für wertpapierorientierte Kunden deutlich höhere Erträge. Die Erträge aus Postdienstleistungen dürften sich stabil entwickeln. Aufgrund von Fälligkeiten hochverzinslicher Verbindlichkeiten werden sich die Erträge in der NCOU der Postbank voraussichtlich leicht verbessern. Bei den Sonstigen Erträgen erwartet die Deutsche Bank aufgrund fehlender Veräußerungen von Vermögenswerten ein niedrigeres Niveau als im Geschäftsjahr 2016.

Die fortgesetzten Anstrengungen zur Effizienzsteigerung dürften zu einem leichten Rückgang der gesamten zinsunabhängigen Aufwendungen führen, auch wenn 2017 möglicherweise zusätzliche Investitionen für Transformations- und Integrationsmaßnahmen erforderlich sind.

Sowohl ihre Erträge als auch ihre Kostenbasis könnten durch weitere externe aufsichtsrechtliche Anforderungen und das anhaltende Niedrigzinsumfeld mit Negativzinsen in bestimmten Schlüsselmärkten beeinflusst werden und zu möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Rentabilität führen. Intern ist die Geschäftsentwicklung im Jahr 2017 mit der Unsicherheit behaftet, wie schnell die Integration vonstatten geht, insbesondere im Hinblick auf das Ziel einer integrierten Plattform zur weiteren Optimierung der Effizienz und Standardisierung.

Deutsche Asset Management „Vermögensverwaltungssparte“

Im Mittelpunkt des Ausblicks für Deutsche Asset Management „Vermögensverwaltungssparte“ (DeAM) stehen die anstehenden politischen Wahlen in Europa mit ihren möglichen Auswirkungen auf die Märkte, die ersten Austrittsverhandlungen Großbritanniens und die politischen Entwicklungen in den USA. Ebenfalls von Bedeutung ist der Einfluss von aktuellen geopolitischen Ereignissen, wie divergierenden geldpolitischen Maßnahmen und Veränderungen in der Ölfördermenge, auf die Märkte. Weitere Marktschwankungen sind möglich. Während dieser für Investoren unsicheren Phase wird die DeAM weiterhin ihre Aufgaben als vertrauenswürdiger Partner und Anbieter von Investmentlösungen für ihre Kunden wahrnehmen.

Wie im März 2017 angekündigt, bereitet die Deutsche Bank einen Teilbörsengang der DeAM innerhalb der nächsten 24 Monate vor, um eine Wertsteigerung im Zeitverlauf zuzulassen, während der Geschäftsbereich für zukünftiges Wachstum positioniert wird. Die Deutsche Bank ist weiterhin davon überzeugt, dass die langfristigen Wachstumstrends der Branche ihre Kompetenzen im Bereich passiver (Beta-)Produkte, alternativer Anlagen und aktiver Multi-Asset-Lösungen begünstigen werden und sie ihre diesbezüglichen Marktanteile sowohl in ihrem Heimatmarkt als auch im Ausland ausbauen kann. Das Wachstum der Nettomittelzuflüsse im ersten Quartal 2017 stellt eine Trendwende gegenüber den Nettoabflüssen im Vorjahr dar. Das Vertrauen der Kunden nimmt zu, seitdem nicht nur Klarheit über die zukünftige Struktur der DeAM besteht, sondern sich auch der Kapitalausblick für den Deutsche Bank-Konzern verbessert hat. Dies stimmt die Deutsche Bank vorsichtig optimistisch für die Vermögensentwicklung im verbleibenden Jahr 2017. Mittelfristig rechnet sie branchenweit mit einer Zunahme der Vermögenswerte, wenn auch mit einer im Vergleich zu den Vorjahren niedrigeren organischen Wachstumsrate, wobei die Gewinne durch Provisionsdruck, steigenden Regulierungsaufwand und starken Wettbewerb weiter belastet werden. In Anbetracht dieser Herausforderungen wird die Deutsche Bank ihre Wachstumsmaßnahmen zum Ausbau ihrer Produkte und ihrer Geschäftspräsenz durch Initiativen ergänzen, die eine effiziente Kostenbasis und Betriebsplattform sicherstellen.

Für das Jahr 2017 erwartet die DeAM einen Rückgang der Nettoerträge im Vergleich zum Jahr 2016 ohne Berücksichtigung der Auswirkungen aus Marktwertbewegungen im Versicherungsportfolio von Abbey Life. Der Rückgang in den Erträgen ist getrieben durch Einmaleffekte im Jahr 2016 aus dem Verkauf des Geschäftes von DeAM in Indien, der letztjährig vorgenommenen Wertaufholung auf ihre Risikoposition bei der HETA Asset Resolution AG und den laufenden Erträgen von Abbey Life im letzten Jahr. Dies wird durch höhere bereinigte Erträge des Active- und des Alternatives-Geschäfts, die ein verbessertes Marktumfeld reflektieren, teilweise kompensiert. Durch den Verkauf von Abbey Life im vierten Quartal 2016 und nach dem Verkauf ausbleibende Aufwendungen für das Versicherungsgeschäft, sowie sich nicht wiederholende materielle Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert, rechnet die Deutsche Bank mit deutlich sinkenden zinsunabhängigen Aufwendungen. Sie erwartet des Weiteren keine Wiederholung von materiellen einmaligen Abschreibungen.“

6. Der im Abschnitt „**VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE**“ unter der Zwischenüberschrift „Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:“ enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„John Cryan	Vorsitzender des Vorstandes; Communications und Corporate Social Responsibility (CSR); Group Audit (nur organisatorisch, fällt im Übrigen in die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstands); Corporate Strategy; Research; Incident und Investigation Management (IMG); Regional Management EMEA (außer Deutschland und UK) und Globale Koordination; Regional Management Americas; Joint Execution Tracking; Conflicts Office
Dr. Marcus Schenck	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes; Chief Financial Officer; Investor Relations; Group Management Consulting; Corporate M&A und Corporate Investments
Christian Sewing	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes; Head of Private & Commercial Bank (inklusive Postbank) (PCB); Regional Management (CEO) Deutschland; Kunst, Kultur

	und Sport
Kimberly Hammonds	Chief Operating Officer
Stuart Wilson Lewis	Chief Risk Officer
Sylvie Matherat	Chief Regulatory Officer
Nicolas Moreau	Head of Deutsche Asset Management (DeAM)
Garth Ritchie	Head of Corporate & Investment Bank (CIB); Regional Management (CEO) UKI (UK & Ireland)
Karl von Rohr	Chief Administrative Officer
Werner Steinmüller	Regional Management (CEO) APAC“

7. Im Abschnitt „**VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE**“ werden die unter der Zwischenüberschrift „Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern:“ enthaltenen Angaben zu dem Aufsichtsratsmitglied Prof. Dr. Stefan Simon gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Prof. Dr. Stefan Simon*** Selbständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, SIMON GmbH;

Mitglied im Beirat der Leopold Krawinkel GmbH & Co. KG, Bergneustadt“

8. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ wird vor der Zwischenüberschrift „**Gerichts- und Schiedsverfahren:**“ der folgenden Absatz eingefügt:

„Zwischenfinanzinformationen

Der ungeprüfte Zwischenbericht zum 31. März 2017 des Deutsche Bank-Konzerns ist durch Verweis einbezogen und bildet einen Teil dieses Registrierungsformulars (siehe Abschnitt „Einbeziehung von Angaben in Form eines Verweises“).“

9. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ wird unter der Zwischenüberschrift „**Gerichts- und Schiedsverfahren:**“ der Absatz mit der Überschrift „CLN-Ansprüche von Kaupthing“ gestrichen sowie die Absätze mit den Überschriften „Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel“, „Interbanken-Zinssatz“, „Untersuchung im Lebensversicherungs-Zweitmarkt (Life Settlement)“, „Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset Backed Securities und Untersuchungen“, „Postbank - Freiwilliges Übernahmeangebot“, „Untersuchung und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA)“ „US-Embargo“ und „Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich US-Staatsanleihen“ gestrichen und jeweils wie folgt ersetzt:

„Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank hat weltweit Auskunftersuchen von bestimmten Aufsichtsbehörden, die den Devisenhandel und andere Aspekte des Devisenmarkts untersuchen, erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des Devisenhandels und anderer Aspekte ihres Devisengeschäfts weltweit

durchgeführt.

Am 19. Oktober 2016 hat die Vollstreckungsabteilung der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) ein Schreiben („CFTC-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass die CFTC „aktuell keine weiteren Schritte unternehmen wird und die Untersuchung des Devisenhandels der Deutschen Bank beendet hat“. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das CFTC-Schreiben die Aussage, dass die CFTC „sich das Ermessen vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung zu treffen, die Untersuchung wieder aufzunehmen“. Das CFTC-Schreiben hat keine bindende Wirkung im Hinblick auf Untersuchungen anderer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel der Deutschen Bank betreffen und die weitergeführt werden.

Am 7. Dezember 2016 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank mit der brasilianischen Kartellbehörde CADE eine Einigung über einen Vergleich im Hinblick auf die Untersuchungen von Verhaltensweisen eines früheren in Brasilien ansässigen Deutsche Bank-Händlers auf dem Devisenmarkt erzielt hat. Als Teil dieser Einigung zahlte die Deutsche Bank eine Strafe von 51 Mio BRL und stimmte zu, dem verwaltungsrechtlichen Verfahren von CADE weiter nachzukommen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Dies beendet das verwaltungsrechtliche Verfahren von CADE, soweit es sich auf die Deutschen Bank bezieht, unter der Voraussetzung der fortgesetzten Einhaltung der Bedingungen des Vergleichs seitens der Deutschen Bank.

Am 13. Februar 2017 hat das Betrugsdezernat der Strafabteilung des U.S. Department of Justice („DOJ“) ein Schreiben („DOJ-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass das DOJ seine strafrechtliche Untersuchung „betreffend möglicher Verstöße gegen bundesrechtliche strafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Devisenmärkten“ beendet hat. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das DOJ-Schreiben die Aussage, dass das DOJ die Untersuchung wieder aufnehmen kann, sollte es weitere Informationen oder Beweise im Hinblick auf diese Untersuchung erlangen. Das DOJ-Schreiben hat keine bindende Wirkung auf Untersuchungen anderer regulatorischer Stellen oder Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf den Devisenhandel und -praktiken der Deutschen Bank, die weiterhin andauern.

Am 20. April 2017 wurde bekanntgegeben, dass die Deutsche Bank, die DB USA Corporation und die Filiale der Deutschen Bank in New York eine Vereinbarung mit dem Direktorium des US-Zentralbankensystems (Board of Governors of the Federal Reserve System) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen der Einigung hat sich die Deutsche Bank verpflichtet, sich einer Unterlassungsverfügung zu unterwerfen und zugestimmt, eine Zivilbuße in Höhe von 137 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat die US-Notenbank (Federal Reserve) der Deutschen Bank auferlegt, „mit der Implementierung zusätzlicher Verbesserungen ihrer Aufsicht, der internen Kontrollen, der Compliance, des Risikomanagements und der Revisionsprogramme“ für ihren Devisenhandel und ähnliche Geschäften fortzufahren und in regelmäßigen Abständen der US-Notenbank über deren Verlauf zu berichten.

Es laufen noch Untersuchungen seitens bestimmter anderer Aufsichtsbehörden. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Die Deutsche Bank wurde auch als Beklagte in mehreren als Sammelklage bezeichneten Verfahren im Zusammenhang mit der angeblichen Manipulation von Devisenkursen, die beim United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurden, benannt. Darin werden Ansprüche aus Kartellrecht und dem

United States Commodity Exchange Act wegen angeblicher Manipulation von Wechselkursen geltend gemacht. Bei den als Sammelklage bezeichneten Verfahren wurden die geforderten Entschädigungssummen nicht detailliert angegeben. Am 28. Januar 2015 gab das für die Sammelklagen zuständige Bundesgericht (Federal Court) dem Klageabweisungsantrag ohne Recht auf erneute Klageerhebung in zwei Klagen von Nicht-US-Klägern statt, wies ihn jedoch für die anhängige Klage von US-amerikanischen Klägern ab. Seit der Verfügung des Gerichts vom 28. Januar 2015 wurden weitere Klagen eingereicht. Derzeit sind vier Klagen in den USA anhängig. Die erste anhängige zusammengeführte Klage wird im Rahmen eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von OTC-Händlern und eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von Devisenhändlern eingereicht, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder in US-Gebiet oder dort gehandelt haben. In der Klageschrift wird behauptet, es seien illegale Vereinbarungen getroffen worden, um den Wettbewerb in Bezug auf Benchmark- und Spotsätze zu beeinträchtigen und diese zu manipulieren, insbesondere die für diese Spotsätze notierten Spreads. Ferner wird in der Klageschrift behauptet, dass die vermeintliche Verabredung zu einer Straftat („conspiracy“) wiederum zu künstlichen Preisen für Devisen-Futures und -Optionen an zentralen Börsen geführt habe. In einem zweiten Klageverfahren werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt und es wird geltend gemacht, dass das behauptete Verhalten einen Verstoß gegen die treuhänderischen Pflichten der Beklagten nach dem „U.S. Employment Retirement Income Security Act of 1974 (ERISA)“ ermöglicht und diesen Verstoß letztlich begründet habe. Die dritte Sammelklage wurde von Axiom Investment Advisors, LLC bei demselben Gericht am 21. Dezember 2015 eingereicht. Darin wird behauptet, die Deutsche Bank habe Devisenaufträge, die über elektronische Handelsplattformen platziert wurden, mittels einer als „Last Look“ bezeichneten Funktion abgelehnt und diese Order seien später zu für die Klägergruppe schlechteren Preiskonditionen ausgeführt worden (die „Last Look“ Klage). Der Kläger macht Forderungen aus Vertragsverletzung, quasivertragliche Forderungen sowie Forderungen nach New Yorker Recht geltend. In dem am 26. September 2016 angestregten und am 24. März 2017 ergänzten als Sammelklage bezeichneten vierten Verfahren (die der indirekten Käufer) werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt und es wird geltend gemacht, dass das angebliche Verhalten „indirekte Käufer“ von Deviseninstrumenten geschädigt habe. Diese Ansprüche werden nach Maßgabe des US-amerikanischen Sherman Act und den Verbraucherschutzgesetzen verschiedener Bundesstaaten erhoben. Am 20. September 2016 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der zusammengeführten Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt.

Am 24. August 2016 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der ERISA-Klage stattgegeben. Die Kläger dieser Klage haben bei dem United States Court of Appeals for the Second Circuit eine Revisionsbegründung eingereicht. Am 13. Februar 2017 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der „Last Look“-Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. Die Kläger in dem Verfahren der indirekten Käufer haben am 24. März 2017 eine geänderte Klage eingereicht. Die Deutsche Bank beabsichtigt, Klageabweisung zu beantragen. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der zusammengeführten Klage und der „Last Look“-Klage wurde eingeleitet. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der Klage der indirekten Käufer wurde noch nicht eingeleitet.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in zwei kanadischen Sammelklagen, die in den Provinzen Ontario und Quebec angestregt wurden. Die am 10. September 2015 erhobenen Sammelklagen stützen sich auf Vorwürfe, die vergleichbar sind mit den in

den zusammengeführten Klagen in den USA erhobenen Vorwürfen, und sind auf Schadensersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen gerichtet.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren stark beeinflussen würde.“

„Interbanken-Zinssatz

Aufsichtsbehördliche Verfahren und Strafverfahren. Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, einschließlich von Attorney-Generals verschiedener US-Bundesstaaten, Auskunftersuchen in Form von Informationsanfragen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 4. Dezember 2013 als Teil eines Gesamtvergleichs mit der Europäischen Kommission eine Vereinbarung zum Abschluss der Untersuchungen bezüglich des wettbewerbswidrigen Verhaltens im Handel mit Euro-Zinssatz-Derivaten und Yen-Zinssatz-Derivaten erzielt. Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, insgesamt 725 Mio € zu zahlen. Dieser Betrag wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Wie ebenfalls bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 23. April 2015 separate Vergleichsvereinbarungen mit dem U.S. Department of Justice (DOJ), der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC), der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) und dem New York State Department of Financial Services (DFS) zur Beendigung von Untersuchungen wegen Fehlverhaltens bezüglich der Festlegung von LIBOR, EURIBOR und TIBOR getroffen. In den Vereinbarungen hat die Deutsche Bank zugestimmt, Strafzahlungen in Höhe von 2,175 Mrd US-\$ an das DOJ, die CFTC und das DFS sowie 226,8 Mio GBP an die FCA zu leisten. Als Teil der Vereinbarung mit dem DOJ bekannte sich die DB Group Services (UK) Ltd. (eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) vor dem United States District Court für den District of Connecticut des „Wire-Fraud“ schuldig und die Deutsche Bank akzeptierte ein sogenanntes „Deferred Prosecution Agreement“ mit dreijähriger Laufzeit. Dieses beinhaltet neben anderen Punkten, dass die Deutsche Bank der Einreichung einer Anklage im United States District Court für den District of Connecticut zustimmt, in welcher der Deutschen Bank „Wire-Fraud“ und ein Verstoß gegen den Sherman Act im Zusammenhang mit Preisfixings vorgeworfen wird. Die vorstehend genannten Geldbußen, darunter eine Geldbuße in Höhe von 150 Mio US-\$, die im April 2017 nach der Verurteilung der DB Group Services (UK) Ltd. am 28. März 2017 gezahlt wurde, wurden vollständig gezahlt und sind nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Am 29. November 2016 informierten Mitarbeiter der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) die Deutsche Bank, dass ihre IBOR-Ermittlungen abgeschlossen seien und dass sie nicht beabsichtigen, Durchsetzungsmaßnahmen seitens der SEC zu empfehlen.

Am 21. Dezember 2016 gab die Schweizer Wettbewerbskommission (WEKO) offiziell ihre Vergleichsentscheidungen im Zusammenhang mit IBOR mit verschiedenen Banken,

einschließlich der Deutschen Bank AG, betreffend den EURIBOR und den Yen-LIBOR bekannt. Am 20. März 2017 zahlte die Deutsche Bank eine Geldbuße in Höhe von 5,0 Mio CHF im Zusammenhang mit dem Yen-LIBOR und Gebühren der WEKO in Höhe von circa 0,4 Mio CHF. Der Deutschen Bank wurde die Geldbuße im EURIBOR-Verfahren erlassen, da sie die WEKO als Erste der beteiligten Parteien von den Handlungen in Kenntnis gesetzt hat. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe war bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt.

Wie oben erwähnt, hat eine Arbeitsgruppe („Working Group“) von US-Generalstaatsanwälten („U.S. state attorneys general“) eine Untersuchung gegen die Deutsche Bank in Bezug auf die Festsetzung des LIBOR, EURIBOR und TIBOR eingeleitet. Die Bank kooperiert weiterhin mit den US-Generalstaatsanwälten hinsichtlich dieser Untersuchung.

Andere Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, welche die Festsetzungen verschiedener weiterer Interbankenzinssätze betreffen, bleiben anhängig, und die Deutsche Bank bleibt weiteren Maßnahmen ausgesetzt. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese übrigen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Überblick über zivilrechtliche Verfahren. Die Deutsche Bank ist Partei von 47 zivilrechtlichen Verfahren betreffend die behauptete Manipulation hinsichtlich der Festsetzung von verschiedenen Interbanken-Zinssätzen, die in den folgenden Absätzen beschrieben werden. Die meisten der zivilrechtlichen Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren wurden beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Beklagte eingereicht. Alle bis auf sechs dieser Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten aufgrund von Manipulationen bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Die sechs zivilrechtlichen Klagen gegen die Deutsche Bank, die keinen Bezug zum US-Dollar-LIBOR haben, sind ebenfalls beim SDNY anhängig und umfassen zwei Klagen zum Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR, eine Klage zum EURIBOR, eine zusammengefasste Klage zum GBP-LIBOR-Zinssatz, eine Klage zum CHF-LIBOR sowie eine Klage zu zwei SGD-Referenzzinssätzen, der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR).

Die Schadensersatzansprüche der 47 zivilrechtlichen Klagen, die oben dargestellt wurden, stützen sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen einschließlich der Verletzung des U.S. Commodity Exchange Act (CEA), kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) und anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze. In allen bis auf fünf Fällen wurde die Höhe des Schadensersatzes nicht formell von den Klägern festgelegt. Bei den fünf Fällen, bei denen spezifische Schadensersatzforderungen gestellt wurden, handelt es sich um Einzelklagen, die zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zusammengefasst wurden. Die Gesamthöhe des von allen Beklagten, einschließlich der Deutschen Bank, geforderten Schadensersatzes beläuft sich auf mindestens 1,25 Mrd US-\$. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen wird.

US-Dollar-LIBOR. Mit zwei Ausnahmen werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit (US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation) beim SDNY behandelt. Angesichts der großen Anzahl an Einzelfällen, die

gegen die Deutsche Bank anhängig sind, und ihrer Ähnlichkeiten werden die in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation enthaltenen zivilrechtlichen Klagen unter der folgenden allgemeinen Beschreibung der all diesen Klagen zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten zusammengefasst. Dabei werden keine Einzelklagen offengelegt, außer wenn die Umstände oder der Ausgang eines bestimmten Verfahrens für die Deutsche Bank von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachdem das Gericht zwischen März 2013 und Dezember 2016 in mehreren Entscheidungen bezogen auf die US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation die Anträge der Kläger eingeschränkt hat, erheben diese zurzeit Ansprüche aus Kartellrecht, Ansprüche unter dem CEA, bestimmte landesrechtliche Ansprüche wegen Betrugs, vertragliche Ansprüche, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung sowie deliktsrechtliche Ansprüche. Ferner hat das Gericht entschieden, die Ansprüche bestimmter Kläger wegen fehlender Zuständigkeit und Verjährung abzuweisen. Diese abweisenden Entscheidungen sind derzeit Gegenstand weiterer Anhörungen. Weitere Entscheidungen stehen noch aus.

Am 23. Mai 2016 hat der U.S. Court of Appeals for the Second Circuit beschlossen, die kartellrechtlichen Ansprüche gegen die Beklagten in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation wieder aufleben zu lassen und verwies den Fall zur weiteren Prüfung an den District Court zurück. Am 20. Dezember 2016 hat der District Court entschieden, bestimmte kartellrechtliche Ansprüche abzuweisen, ließ jedoch andere Ansprüche zu.

Derzeit laufen für mehrere Klagen die Beweisverfahren (Discovery). Die Anhörung zur Zulassung einer Sammelklage soll bis August 2017 abgeschlossen sein.

Am 10. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in der Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in an der Chicago Mercantile Exchange gehandelter Eurodollar Optionen und Futures (FTC Capital GmbH v. Credit Suisse Group AG) geltend gemacht werden. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Dokumentation und Genehmigung durch das Gericht.

Schließlich wurde eine der Klagen der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zur Gänze abgewiesen; einschließlich (im Hinblick auf die Deutsche Bank und anderer ausländischer Beklagter) aus Gründen fehlender Zuständigkeit; die Kläger haben vor dem Second Circuit Revision eingelegt.

Beide US-Dollar-LIBOR-Fälle, die nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehören, wurden abgewiesen. Die Kläger im US-Dollar-LIBOR-Verfahren vor dem SDNY, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, haben einen Antrag auf Erweiterung der Klage gestellt; eine Entscheidung zu diesem Antrag steht noch aus. Die Abweisung des anderen US-Dollar-LIBOR-Verfahrens vor dem U.S. District Court for the Central District of California, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, wurde im Dezember 2016 durch den Ninth Circuit bestätigt.

Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR. Am 24. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in zwei als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieser Verfahren, die wegen der angeblichen Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR vor dem SDNY anhängig sind (Laydon v. Mizuho Bank Ltd. und Sonterra Capital Master Fund Ltd. v. UBS AG). Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig

berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Dokumentation und Genehmigung durch das Gericht.

EURIBOR. Am 24. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das wegen der angeblichen Manipulation des EURIBOR vor dem SDNY anhängig ist (Sullivan v. Barclays PLC). Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Dokumentation und Genehmigung durch das Gericht.

GBP-LIBOR, CHF-LIBOR sowie SIBOR und SOR. Vor dem SDNY sind als Sammelklage bezeichnete Verfahren wegen angeblicher Manipulation des GBP-LIBOR, CHF-LIBOR sowie der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) beziehungsweise der Swap Offer Rate (SOR) anhängig. Für jede dieser Klagen wurden Anträge auf Abweisung vollständig vorgetragen. Die Entscheidungen stehen noch aus.

Bank Bill Swap Rate-Ansprüche. Am 16. August 2016 wurde eine Sammelklage vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York gegen die Deutsche Bank und andere Beklagte eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Absprache und Manipulation in Verbindung mit dem australischen Bank Bill Swap Rate („BBSW“) geltend gemacht wurden. In der Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten unter anderem an Geldmarktgeschäften, die die Beeinflussung des Fixing des BBSW zum Ziel hatten, beteiligt waren, falsche BBSW-Eingaben machten und ihre Kontrolle über die BBSW-Regeln zur Fortsetzung des angeblichen Fehlverhaltens nutzten. Die Kläger reichen die Klagen im Namen von Personen und Rechtsträgern ein, die von 2003 bis heute an US-basierten Transaktionen in BBSW-bezogenen Finanzinstrumenten beteiligt waren. Am 16. Dezember 2016 wurde eine erweiterte Klage eingereicht; die Anträge der Beklagten auf Klageabweisung sind gestellt worden.“

„Untersuchung im Lebensversicherungs-Zweitmarkt (Life Settlement)“

US-Bundes-Strafverfolgungsbehörden untersuchen derzeit die früheren Geschäftsaktivitäten der Deutschen Bank auf dem Zweitmarkt für Lebensversicherungen. Die untersuchten Sachverhalte betreffen die Ausreichung und den Erwerb von Anlagen in Lebensversicherungen im Zeitraum von 2005 bis 2008. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen ihrer früheren Geschäftsaktivitäten auf dem Lebensversicherungs-Zweitmarkt durchgeführt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Ermittlungsbehörden.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.“

„Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset Backed Securities und Untersuchungen“

Regulatorische und regierungsbehördliche Verfahren.

Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank“) haben förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten,

einschließlich Mitgliedern der Residential Mortgage-Backed Securities Working Group der U.S. Financial Fraud Enforcement Task Force. Diese Auskunftersuchen beziehen sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf, der Bewertung von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und Kreditderivaten. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden.

Vergleichsgespräche mit dem U.S. Department of Justice (DOJ) zu möglichen Ansprüchen, welche das DOJ gegebenenfalls auf der Grundlage seiner Untersuchungen betreffend die Ausreichung und Verbriefung von RMBS seitens der Deutschen Bank geltend machen könnte, begannen mit einer Forderung des DOJ in Höhe von 14 Mrd US-\$ am 12. September 2016. Am 23. Dezember 2016 gab die Deutsche Bank bekannt, dass sie sich mit dem DOJ auf einen Vergleich dem Grundsatz nach geeinigt habe. Damit sollen die potenziellen Ansprüche in Bezug auf ihr Verhalten im RMBS-Geschäft zwischen 2005 und 2007 beigelegt werden. Am 17. Januar 2017 wurde der Vergleich rechtskräftig und vom DOJ bekannt gegeben. Im Rahmen des Vergleichs zahlte die Deutsche Bank eine Zivilbuße in Höhe von 3,1 Mrd US-\$ und verpflichtete sich, Erleichterungen für Verbraucher (Consumer Relief) in Höhe von 4,1 Mrd US-\$ bereitzustellen.

Im September 2016 wurden der Deutschen Bank vom Maryland Attorney General verwaltungsrechtliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas zugestellt, in denen Informationen bezüglich der RMBS- und CDO-Geschäfte der Deutschen Bank zwischen 2002 bis 2009 angefordert wurden. Am 10. Januar 2017 erzielten die Deutsche Bank und der Maryland Attorney General einen Vergleich dem Grundsatz nach, um die Angelegenheit durch eine Barzahlung in Höhe von 15 Mio US-\$ sowie Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von 80 Mio US-\$ (die Teil der Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd US-\$ aus mit dem DOJ geschlossenen Vergleich der Deutschen Bank sind) zu vergleichen. Der Vergleich bedarf noch der Erstellung der Vergleichsdokumentation.

Der Konzern hat für einige, aber nicht alle dieser anhängigen aufsichtsbehördlichen Ermittlungen Rückstellungen gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde.

Zivilrechtliche Verfahren als Emittent und Platzeur.

Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren von Privatpersonen im Zusammenhang mit ihren unterschiedlichen Rollen, einschließlich als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS, benannt. In diesen im Folgenden beschriebenen Verfahren wird behauptet, dass die Angebotsprospekte in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig gewesen oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien. Der Konzern hat Rückstellungen für einige, jedoch nicht alle dieser zivilrechtlichen Fälle gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer Sammelklage, die sich auf ihre Rolle als einer der Platzeure von sechs von der Novastar Mortgage Corporation begebener RMBS bezieht. Es werden keine spezifischen Schäden in der Klage vorgetragen. Die Klage wurde von Klägern eingereicht, die eine Gruppe von Anlegern vertreten, die bei diesen Platzierungen Zertifikate erworben haben. Vor kurzem erzielten die Parteien einen Vergleich dem Grundsatz nach, um die Angelegenheit durch eine Zahlung in Höhe von 165 Mio US-\$ beizulegen, von der ein Teil durch die Deutsche Bank zu zahlen ist. Die Deutsche Bank erwartet, dass sobald die Vergleichsvereinbarung vollständig erstellt wurde, ein gerichtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wird, welches eine Dauer von mehreren Monaten haben wird, bevor der Vergleich rechtskräftig wird.

Die Aozora Bank, Ltd. (Aozora) hat unter anderem gegen Unternehmen der Deutschen Bank eine Klage eingereicht, in der Ansprüche wegen Betrugs und damit verbundene Ansprüche im Zusammenhang mit den Anlagen von Aozora in verschiedenen forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (CDO), die angeblich einen Wertverlust verzeichneten, geltend gemacht wurden. Am 14. Januar 2015 gab das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank AG und ihrer Tochtergesellschaft Deutsche Bank Securities Inc. auf Abweisung der von Aozora gegen beide Unternehmen eingereichten Klage in Bezug auf eine CDO der Blue Edge ABS CDO, Ltd. statt. Aozora legte gegen diese Entscheidung Berufung ein und am 31. März 2016 bestätigte das Berufungsgericht die Abweisung der Klage durch die vorherige Instanz. Aozora hat keine weitere Revision eingelegt. Außerdem ist eine weitere Tochtergesellschaft der Deutschen Bank, Deutsche Investment Management Americas, Inc., gemeinsam mit der UBS AG und verbundenen Unternehmen Beklagte in einem von Aozora angestrebten Verfahren in Bezug auf eine CDO der Brooklyn Structured Finance CDO, Ltd. Am 13. Oktober 2015 hat das Gericht den Antrag der Beklagten auf Abweisung der von Aozora wegen Betrugs und Beihilfe zum Betrug gestellten Ansprüche abgelehnt, wogegen die Beklagten Berufung einlegten. Die mündliche Verhandlung fand am 14. September 2016 statt. Am 3. November 2016 hob das Berufungsgericht die Entscheidung der vorherigen Instanz auf und gab dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der von Aozora gestellten Ansprüche statt. Aozora hat keinen weiteren Einspruch eingelegt. Am 15. Dezember 2016 erließ das Gericht ein Urteil, wonach die Klage abgewiesen ist.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in drei Klagen in Bezug auf Ausreichungen von RMBS, die erhoben wurden von der Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) als Zwangsverwalter („receiver“) für: (a) Colonial Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 189 Mio US-\$ gegen alle Beklagten), (b) Guaranty Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 901 Mio US-\$ gegen alle Beklagten) und (c) Citizens National Bank und Strategic Capital Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 66 Mio US-\$ gegen alle Beklagten). In getrennten Klagen der FDIC als Zwangsverwalter für die Colonial Bank und Guaranty Bank haben die Berufungsgerichte Ansprüche erneut zugelassen, die zuvor wegen Verjährung abgewiesen worden waren. In der Klage in Bezug auf die Guaranty Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgelehnt. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. In der Klage zur Colonial Bank wurde ein Antrag auf erneute Anhörung abgewiesen. Am 6. Oktober 2016 reichten die Beklagten einen Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem U.S. Supreme Court ein, der am 9. Januar 2017 abgewiesen wurde. Am 18. Januar 2017 wurde ein vergleichbarer Antrag in der Klage der FDIC als Zwangsverwalter für die Citizens National Bank und die Strategic Capital Bank ebenfalls abgewiesen.

Die Residential Funding Company hat eine Klage auf Rückkauf von Darlehen gegen die Deutsche Bank eingereicht. Gegenstand der Klage ist die Verletzung von Garantien und

Gewährleistungen betreffend Darlehen, die an die Residential Funding Company verkauft wurden, sowie Entschädigung für Verluste, die der Residential Funding Company infolge von RMBS-bezogenen Klagen und Ansprüchen, die gegen die Residential Funding Company geltend gemacht wurden, entstanden sind. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 20. Juni 2016 unterzeichneten die Parteien eine vertrauliche Vergleichsvereinbarung. Am 24. Juni 2016 wies das Gericht den Fall ohne Recht auf erneute Klageerhebung ab.

Die Deutsche Bank hat kürzlich einen Vergleich betreffend Ansprüche der Federal Home Loan Bank San Francisco im Hinblick auf zwei Weiterverbriefungen von RMBS-Zertifikaten geschlossen. Die finanziellen Bedingungen dieses Vergleichs sind nicht wesentlich für die Bank. Nach diesem Vergleich und zwei vorherigen Teilvergleichen blieb die Deutsche Bank weiterhin Beklagte in einem Verfahren zu einem RMBS-Angebot, bei dem die Deutsche Bank als Underwriter einen vertraglichen Freistellungsanspruch erhalten hat. Am 23. Januar 2017 wurde eine Vergleichsvereinbarung zur Beilegung der Ansprüche in Bezug auf dieses RMBS-Angebot geschlossen. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass das Verfahren demnächst eingestellt wird.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer von Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen einer Zweckgesellschaft, die geschaffen wurde, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben) erhobenen Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law geltend gemacht wurden. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 29. April 2016 stellte die Deutsche Bank einen Antrag auf Klageabweisung, der zurzeit anhängig ist.

Zwecks Wiederaufnahme eines früheren Verfahrens hat die HSBC als Treuhänder im Juni 2014 im Staat New York Klage gegen die Deutsche Bank eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Deutsche Bank es versäumte, Hypothekendarlehen in der ACE Securities Corp. 2006-SL2 RMBS-Emission (offering) zurückzukaufen. Das Wiederaufnahmeverfahren wurde ausgesetzt, nachdem eine Revision der Abweisung einer getrennten Klage anhängig war. In dieser getrennten Klage reichte HSBC als Treuhänder Klage gegen die Deutsche Bank ein, die auf angeblichen Verletzungen von Garantien und Gewährleistungen seitens der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen derselben RMBS-Emission beruht. Am 29. März 2016 wies das Gericht die Wiederaufnahmeklage ab und am 29. April 2016 legte der Kläger Rechtsmittel ein.

Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in einer von der Charles Schwab Corporation erhobenen Zivilklage benannt, mit der diese ihren Erwerb eines einzelnen landesweit begebenen RMBS-Zertifikats rückgängig machen wollte. Im vierten Quartal 2015 erzielte die Bank of America, welche die Deutsche Bank in dem Fall von der Haftung freistellte, eine Vereinbarung zur Beilegung der Klage in Bezug auf das dieses einzige für die Deutsche Bank relevante Zertifikat. Am 16. März 2016 bestätigte das Gericht die Einstellung des Verfahrens gegen die Deutsche Bank Securities Inc. als Beklagte ohne Recht auf erneute Klageerhebung.

Am 18. Februar 2016 erzielten die Deutsche Bank und Amherst Advisory & Management LLC („Amherst“) Vergleichsvereinbarungen, um Klagen wegen Vertragsverletzung bezüglich fünf RMBS-Treuhandvermögen beizulegen. Am 30. Juni 2016 unterzeichneten die Parteien Vergleichsvereinbarungen, durch welche die am 18. Februar 2016 von den Parteien unterzeichneten Vereinbarungen geändert und neu verfasst wurden. Nach einer Abstimmung der Zertifikateinhaber im August 2016, bei der die Zertifikateinhaber den Vergleichsvereinbarungen zustimmten, nahm der Treuhänder die Vergleichsvereinbarungen an und zog die Klagen zurück. Am 17. Oktober 2016 reichten

die Parteien Erklärungen zur Klagerücknahme („stipulations of discontinuance“) ohne Recht auf erneute Klageerhebung ein. Die Klagerücknahme wurde vom Gericht am 18. Oktober 2016 beziehungsweise 19. Oktober 2016 entsprechend verfügt. Die fünf Klagen sind damit beigelegt. Ein Teil des von der Deutschen Bank gezahlten Vergleichsbetrags wurde von einem nicht an den Verfahren beteiligten Dritten übernommen.

Die Deutsche Bank war Beklagte in einer von der Phoenix Light SF Limited (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften, die von der ehemaligen WestLB AG entweder gegründet oder geführt werden) eingereichten Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law und bundesrechtlichen Wertpapiergesetzen geltend gemacht wurden. Zur Beilegung der Rechtsstreitigkeit schlossen die Parteien am 14. Oktober 2016 einen Vergleich, dessen finanzielle Bedingungen nicht wesentlich für die Bank sind. Am 2. November 2016 verfügte das Gericht eine Klagerücknahme („stipulation of discontinuance“) ohne Recht auf erneute Klageerhebung; damit ist die Klage beigelegt.

Am 3. Februar 2016 erhob Lehman Brothers Holding, Inc. („Lehman“) eine Klage (adversary proceeding) beim United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York gegen, unter anderem, MortgagelT, Inc. („MIT“) und die Deutsche Bank AG als vermeintliche Rechtsnachfolgerin von MIT, in der Verstöße gegen Zusicherungen und Garantien geltend gemacht werden, die in bestimmten Darlehenskaufverträgen aus den Jahren 2003 und 2004 betreffend 63 Hypothekendarlehen enthalten sind, die MIT an Lehman und Lehman wiederum an die Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“) und an die Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“) verkaufte. Die Klage zielt auf Ausgleich für Verluste, die Lehman erlitt im Zusammenhang mit Vergleichen, die Lehman mit Fannie Mae und Freddie Mac im Rahmen des Lehman-Insolvenzverfahrens schloss, um Ansprüche betreffend diese Darlehen beizulegen. Am 29. Dezember 2016 reichte Lehman seine zweite erweiterte Klage gegen die DB Structured Products, Inc. und MIT ein und fordert darin Schadensersatz in Höhe von rund 10,3 Mio US-\$.

In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung gegen diese Emittenten. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Zivilrechtliche Verfahren als Treuhänder.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in acht getrennten zivilrechtlichen Klageverfahren, die von verschiedenen Anlegergruppen wegen ihrer Rolle als Treuhänder bestimmter RMBS-Treuhandvermögen angestrengt wurden. Die Kläger machen Ansprüche wegen Vertragsbruchs, des Verstoßes gegen treuhänderische Pflichten, des Verstoßes gegen die Vermeidung von Interessenkonflikten, Fahrlässigkeit und/oder Verletzungen des Trust Indenture Act of 1939 geltend. Sie stützen diese Ansprüche auf die Behauptung, die Treuhänder hätten es versäumt, bestimmte Verpflichtungen und/oder Aufgaben als Treuhänder der Treuhandvermögen angemessen zu erfüllen. Die acht Klagen umfassen zwei als Sammelklage bezeichnete Verfahren, die von einer Anlegergruppe, einschließlich von BlackRock Advisors, LLC, PIMCO-Advisors, L.P. und anderen Unternehmen verwalteter Fonds, angestrengt wurden (die BlackRock-Sammelklagen). Ferner beinhalten die Verfahren ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren, das von Royal Park Investments SA/NV eingereicht wurde, und fünf Einzelklagen. Eine der BlackRock-Sammelklagen ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Darin wird behauptet, 62 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 9,8 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch

keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 23. Januar 2017 gab das Gericht dem Klageabweisungsantrag der Treuhänder teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. In einer Anhörung am 3. Februar 2017 gab das Gericht eine Anweisung, Ansprüche der Kläger aus Zusicherungen und Gewährleistungen bezüglich 21 Treuhandvermögen, deren Originatoren oder Sponsoren insolvent wurden, abzuweisen. Einzig verblieben sind Ansprüche wegen Verletzung des Trust Indenture Act of 1939 bezüglich einiger der Treuhandvermögen sowie wegen Vertragsbruchs. Am 27. März 2017 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die zweite BlackRock-Sammelklage ist vor dem Superior Court of California anhängig. Darin wird behauptet, 465 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 75,7 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Die Treuhänder machten einen Einspruch auf Abweisung der von den Klägern gemachten Ansprüche aus Deliktsrecht geltend sowie einen Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs. Am 18. Oktober 2016 hat das Gericht dem Einspruch der Treuhänder auf Abweisung der deliktsrechtlichen Ansprüche stattgegeben, aber den Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs abgelehnt. Am 19. Dezember 2016 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. In dieser Klage läuft derzeit das Beweisverfahren (Discovery). Die von Royal Park Investments SA/NV angestrebte Sammelklage ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Sie betrifft zehn Treuhandvermögen, die angeblich insgesamt Sicherheitenverluste von über 3,1 Mrd US-\$ verbucht hätten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 21. März 2017 hat das Gericht den Antrag auf Zulassung einer Sammelklägergruppe abgewiesen, Royal Park jedoch das Recht eingeräumt, die Klage anzupassen, um eine neu definierte Sammelklägergruppe vorzuschlagen. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft.

Die anderen fünf Einzelverfahren umfassen Klagen (a) des National Credit Union Administration Board („NCUA“) als Investor in 97 Treuhandvermögen, der einen behaupteten Sicherheitenverlust von insgesamt 17,2 Mrd US-\$ erlitten hat, wenngleich die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (b) von bestimmten CDOs (nachstehend zusammen „Phoenix Light“), die RMBS-Zertifikate von 43 RMBS-Treuhandvermögen halten und Schadensersatzansprüche von über 527 Mio US-\$ stellen; (c) der Western and Southern Life Insurance Company und fünf verbundener Unternehmen (nachstehend zusammen „Western & Southern“) als Investoren in 18 RMBS-Treuhandvermögen, gegen den Treuhänder für zehn dieser Treuhandvermögen, die angeblich Sicherheitenverluste von „mehreren zehn Millionen US-\$“ verbucht hätten, obwohl die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (d) der Commerzbank AG als Investor in 50 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche für angebliche „Verluste in Höhe von mehreren hundert Millionen US-\$“ stellt, sowie (e) der IKB International, S.A. in Liquidation und der IKB Deutsche Industriebank AG (zusammen als „IKB“ bezeichnet) als Investoren in 37 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche von über 268 Mio US-\$ stellen. Im NCUA-Fall ist ein Antrag des Treuhänders auf Klageabweisung wegen mangelnder Anspruchsbegründung anhängig, und das Beweisverfahren (Discovery) wurde ausgesetzt. Im Phoenix-Light-Fall läuft das Beweisverfahren (Discovery) bezogen auf die 43 Treuhandvermögen, bei denen die Klagen weiter anhängig sind. Beim Western & Southern-Verfahren reichte der Treuhänder am 18. November 2016 seine Klageerwiderung zur erweiterten Klage ein. Das Beweisverfahren (Discovery) für die zehn Treuhandvermögen, bei denen die Klagen weiter anhängig sind, läuft. Im Commerzbank-Fall ist am 10. Februar 2017 einem Antrag des Treuhänders auf

Klageabweisung wegen fehlender Anspruchsbegründung teilweise stattgegeben worden und wurde dieser teilweise abgelehnt, und das Beweisverfahren (Discovery) im Hinblick auf die 50 in Rede stehenden Treuhandvermögen läuft. Im IKB-Fall wurde am 5. Oktober 2016 ein Klageabweisungsantrag eingereicht und ist anhängig, und ein eingeschränktes Beweisverfahren (Discovery) bezogen auf die 34 Treuhandvermögen, bei denen die Klagen weiter anhängig sind, hat begonnen. Der Konzern hält eine Eventualverbindlichkeit für diese acht Fälle für bestehend, deren Höhe derzeit aber nicht verlässlich eingeschätzt werden kann.“

„Postbank - Freiwilliges Übernahmeangebot

Am 12. September 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank ihre Entscheidung, ein Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Deutsche Postbank AG abzugeben. Am 7. Oktober 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank die offizielle Angebotsunterlage. In ihrem Übernahmeangebot bot die Deutsche Bank den Anteilseignern der Postbank eine Gegenleistung von 25 € pro Postbank-Aktie an. Das Übernahmeangebot würde für insgesamt rund 48,2 Millionen Postbank-Aktien angenommen.

Im November 2010 reichte die Effecten-Spiegel AG, die als ehemalige Anteilseignerin der Postbank das Übernahmeangebot akzeptiert hatte, Klage gegen die Deutsche Bank ein, mit der Behauptung, dass der Angebotspreis zu niedrig gewesen und nicht im Einklang mit den in Deutschland dafür geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmt worden sei. Die Klägerin behauptet, dass die Deutsche Bank spätestens im Jahr 2009 verpflichtet gewesen wäre ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile der Postbank abzugeben. Die Klägerin behauptet, spätestens im Jahr 2009 seien die Stimmrechte der Deutsche Post AG in Bezug auf Aktien Deutschen Postbank AG der Deutschen Bank AG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen gewesen. Basierend hierauf behauptet die Klägerin, dass der Angebotspreis der Deutschen Bank AG für die Übernahme der Aktien der Deutsche Post AG im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 auf 57,25 € pro Postbank Aktie anzuheben gewesen wäre.

Das Landgericht Köln wies die Klage im Jahr 2011 ab. Die Berufung wurde 2012 durch das Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts aufgehoben und den Fall an dieses zurückverwiesen. In seinem Urteil führte der Bundesgerichtshof aus, dass Oberlandesgericht habe sich nicht ausreichend mit dem von der Klägerin behaupteten abgestimmten Verhalten („acting in concert“) zwischen der Deutsche Bank AG und der Deutsche Post AG in 2009 auseinandergesetzt. Das Oberlandesgericht Köln hat für einen Termin einer weiteren mündliche Verhandlung den 8. November 2017 bestimmt.

Im Jahr 2014 haben zusätzliche ehemalige Aktionäre der Deutsche Postbank AG, die das Übernahmeangebot im Jahr 2010 angenommen hatten, ähnliche Ansprüche wie die Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank AG vor dem Landgericht Köln geltend gemacht. Drei dieser Kläger haben Musterverfahrensansprüche gemäß dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) gestellt. In diesen Folgeverfahren fand am 27. Januar 2017 eine mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Köln statt. Das Gericht beabsichtigt, eine Entscheidung am 9. Juni 2017 zu verkünden.

Im September 2015 haben ehemalige Aktionäre der Deutsche Postbank AG beim Landgericht Köln Anfechtungsklagen gegen den im August 2015 auf der Hauptversammlung der Deutsche Postbank AG gefassten Beschluss zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre erhoben. Die Kläger behaupten unter anderem, dass die Deutsche Bank AG daran gehindert war, die Stimmrechte in Bezug auf die von ihr

gehaltenen Aktien der Deutsche Postbank AG auszuüben und vertreten die Auffassung, dass die Deutsche Bank AG der behaupteten Verpflichtung zur Abgabe eines höheren Pflichtangebotes im Jahr 2009 nicht nachgekommen sei. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre ist abgeschlossen. Das Verfahren selbst wird diesen Ausschluss nicht rückgängig machen, kann aber möglicherweise zu Schadenersatzzahlungen führen. Die Kläger in diesem Verfahren beziehen sich jedoch auf rechtliche Argumente, die vergleichbar zum vorbeschriebenen Rechtsstreit mit der Effecten-Spiegel AG sind. Das Gericht beabsichtigt, Ende Mai 2017 eine Entscheidung zu verkünden.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen würde.“

„Untersuchung und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA)“

Die Deutsche Bank hat Anfragen von bestimmten Regulatoren und Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Auskunftersuchen und Dokumentenanfragen, die sich auf den Handel mit SSA-Bonds beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York, in denen die Verletzung des US-amerikanischen Kartellrechts und des Common Law im Hinblick auf die angebliche Manipulation des Sekundärmarktes für SSA-Bonds behauptet wird. Die Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Untersuchungen gravierend beeinflussen könnte.“

„US-Embargo“

Die Deutsche Bank hat seitens bestimmter US-amerikanischer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Informationsanfragen hinsichtlich der früheren Abwicklung von Zahlungsaufträgen in US-Dollar erhalten, die sie in der Vergangenheit durch US-amerikanische Finanzinstitute für Vertragsparteien aus Ländern abgewickelt hat, die US-Embargos unterlagen. Die Anfragen richten sich darauf, ob diese Abwicklung mit US-amerikanischem Bundes- und Landesrecht im Einklang standen. Im Jahr 2006 hat die Deutsche Bank freiwillig entschieden, dass sie kein US-Dollar-Neugeschäft mit Kontrahenten im Iran und Sudan, in Nordkorea und auf Kuba sowie mit einigen syrischen Banken tätigen wird. Ferner hat sie beschlossen, aus bestehenden US-Dollar-Geschäften mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Im Jahr 2007 hat die Deutsche Bank entschieden, dass sie kein Neugeschäft in jeglicher Währung mit Kontrahenten im Iran und Sudan sowie in Syrien und Nordkorea eingehen wird beziehungsweise aus dem bestehenden Geschäft in allen Währungen mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus hat sie beschlossen, ihr Nicht-US-Dollar-Geschäft mit Kontrahenten auf Kuba zu beschränken. Am 3. November 2015 hat die Deutsche Bank mit dem New York State Department of Financial Services und der Federal Reserve Bank of New York Vereinbarungen über den Abschluss ihrer Untersuchungen hinsichtlich der Deutschen Bank geschlossen. Die Deutsche Bank hat an die beiden Behörden 200 Mio US-\$ beziehungsweise 58 Mio US-

\$ gezahlt und zugestimmt, bestimmten Mitarbeitern zu kündigen, bestimmte ehemalige Mitarbeiter nicht wieder einzustellen und für ein Jahr einen unabhängigen Monitor einzusetzen. Darüber hinaus hat die Federal Reserve Bank of New York bestimmte Abhilfemaßnahmen angeordnet. Dazu gehören insbesondere die Sicherstellung eines effizienten OFAC-Compliance-Programms sowie eine jährliche Überprüfung desselben durch einen unabhängigen Dritten, bis sich die Federal Reserve Bank of New York von deren Effizienz überzeugt hat. Die Untersuchungen der US-Strafverfolgungsbehörden (einschließlich des DOJ) dauern an.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.“

„Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich US-Staatsanleihen

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf Auktionen für und den Handel mit US-Staatsanleihen sowie damit zusammenhängende Marktaktivitäten relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen Sammelklagen. Darin werden Verstöße gegen das US-amerikanische Kartellrecht, den U.S. Commodity Exchange Act und Common Law in Bezug auf die vermeintliche Manipulation des Marktes für US-Treasuries geltend gemacht. Die Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium und wurden zentral auf den Southern District of New York übertragen.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen wird.“

10. Im Abschnitt **„FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK“** wird der Text unter der Zwischenüberschrift **„Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank“** gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Seit dem 31. März 2017 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns eingetreten.“

11. Der Abschnitt **„EINBEZIEHUNG VON ANGABEN IN FORM EINES VERWEISES“** wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„EINBEZIEHUNG VON ANGABEN IN FORM EINES VERWEISES

In dieses Registrierungsformular werden die nachfolgend beschriebenen Angaben in den Dokumenten, die gemäß §37v, §37w, §37x bzw. §37y des Wertpapierhandelsgesetzes auf der Internetseite der Deutschen Bank, unter <https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm> bzw. <https://www.db.com/ir/de/quartalsergebnisse.htm>, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt wurden, per Verweis aufgenommen. Dieses Registrierungsformular sollte im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Abschnitten der genannten Dokumente gelesen werden, die als in diesem

Registrierungsformular enthalten anzusehen sind und einen Bestandteil dieses Registrierungsformulars bilden:

Dokument:	Seiten:
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung), enthalten im Geschäftsbericht	267 – 458
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung), enthalten im Geschäftsbericht	305 – 499
Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	3 – 197 und 200
Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 31. März 2017 (ungeprüft) (deutsche Fassung)	33 – 45 (Risiko und Kapital – Performance; Verschuldungsquote), 57 – 63, 70 – 109, 113 – 118

Alle weiteren Abschnitte in den genannten Dokumenten, welche nicht per Verweis in dieses Registrierungsformular einbezogen wurden, sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Registrierungsformular enthalten.“

12. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, 23. Mai 2017

Deutsche Bank Aktiengesellschaft